

***Versorgungswerk der Tierärztekammer  
Westfalen-Lippe***



***Informationen über das Versorgungswerk***

## **Übersicht:**

### **I. Mitgliedschaft**

1. Pflichtmitgliedschaft
2. Ausnahmen und Befreiungen von der Mitgliedschaft
3. Freiwillige Mitgliedschaft
4. Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

### **II. Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung**

1. Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung
2. Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
3. Leistungen aus den in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlten Beiträge

### **III. Beiträge**

1. Pflichtbeiträge für selbständige Tierärztinnen/Tierärzte
2. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte mit Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
3. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte ohne Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
4. Zusammentreffen von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Einkommen aus angestellter Tätigkeit
5. Zeiten ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten
6. Beitragsentrichtung
7. Überleitungen

### **IV. Leistungen**

1. Allgemeines
2. Ruhegeld
3. Vorgezogenes oder aufgeschobenes Ruhegeld
4. Hinterbliebenenrenten
5. Berufsunfähigkeitsrente
6. Kapitalabfindung
7. Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

### **V. Allgemeine Hinweise**

1. Ausscheiden von Mitgliedern
2. Versorgungsausgleich
3. Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten

## I. Mitgliedschaft

### 1. Pflichtmitgliedschaft

Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder alle Angehörigen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe an, soweit sie nicht von der Mitgliedschaft ausgenommen oder befreit sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine/ein Tierärztin/Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammerzugehörigkeit erlischt.

### 2. Ausnahmen und Befreiungen von der Mitgliedschaft

Ausgenommen von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk sind Kammerangehörige, die

- ⇒ bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit die zu diesem Zeitpunkt geltende Regelaltergrenze überschritten haben,
- ⇒ als Beamtinnen/Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes oder des Landesbeamtengesetzes, Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben,
- ⇒ bei Eintritt in das Versorgungswerk berufsunfähig sind.
- ⇒ vor dem 1. Januar 2005 aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze von 40 Jahren gem. der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung bis zum 31. Dezember 2004 nicht mehr Mitglied des Versorgungswerks werden konnten,
- ⇒ als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten) und im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs und dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende).

Auf Antrag werden Kammerangehörige von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, die eine Tätigkeit ausüben, die mit der tierärztlichen Berufsausbildung nicht im Zusammenhang steht. Die Ausnahmetatbestände sowie die Befreiung von der Mitgliedschaft bleiben wirksam, solange die Voraussetzungen, die zu dieser Regelung geführt haben, vorliegen.

#### Fallen diese weg, entsteht Pflichtmitgliedschaft.

Ein Antrag auf Befreiung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.

Auch wenn Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung vorliegt, besteht gleichzeitig Versicherungspflicht im Versorgungswerk.

### 3. Freiwillige Mitgliedschaft

#### 3.1 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch eine freiwillige Mitgliedschaft:

Berufsangehörige können, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beendet ist, die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig fortsetzen.

**Das gilt allerdings nicht, solange Berufsangehörige in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung beitragspflichtige Mitglieder sind.**

**Die Erklärung über die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk eingehen.**

#### 3.2 Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen

Pflichtmitglieder können zur Erhöhung ihrer Versorgungsansprüche aus der Pflichtmitgliedschaft zusätzlich freiwillige Beiträge entrichten. Diese Erhöhung wird von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht. Im Zweifel ist eine Untersuchung auf eigene Kosten nach Weisung des Verwaltungsausschusses durchführen zu lassen.

Der Höchstbeitrag für die freiwillige Versicherung entspricht lt. Satzung des Versorgungswerkes dem eines monatlichen Beitrages, der dem monatlichen Höchstbeitrag zur „Deutschen Rentenversicherung“ entspricht.

#### **Beispiele:**

**Versicherter „A“** zahlt an das Versorgungswerk monatliche Pflichtbeiträge in Höhe von 1.094,50 €. Das entspricht den für das Jahr 2011 in der Deutschen Rentenversicherung zu zahlenden monatlichen Höchstbeiträgen.

Somit können an das Versorgungswerk zusätzlich zu den zu entrichtenden monatlichen Pflichtbeiträgen in Höhe von 1.094,50 € freiwillige Beiträge in **gleicher** Höhe entrichtet werden.

**Versicherter „B“** zahlt an das Versorgungswerk monatliche Pflichtbeiträge in Höhe von 500,00 €. Dieser Beitrag liegt zwar unterhalb des Höchstbeitrages von monatlich 1.094,50 €; auch in diesem Beispiel besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den zu entrichtenden Pflichtbeiträgen in Höhe von 500,00 € freiwillige Beiträge bis zu einer Höhe von 1.094,50 € im Jahr 2011 zu entrichten.

#### **Achtung:**

Die Höhe dieser Beitragsleistungen sind abhängig von der in der Deutschen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze und vom Beitragssatz. Die Beitragsbemessungsgrenze und der Beitragssatz werden für jedes Jahr neu festgesetzt, so dass sich diese Werte auch jährlich ändern.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Versorgungswerkes.

**Eine rückwirkende Zahlung freiwilliger Beiträge sowie eine rückwirkende Erhöhung bereits gezahlter freiwilliger Beiträge ist nicht möglich. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ist die Zahlung freiwilliger bzw. eine Erhöhung bereits gezahlter freiwilliger Beiträge ebenfalls nicht mehr möglich.**

#### 4. Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

- ⇒ bei Eintritt einer Pflichtmitgliedschaft,
- ⇒ durch Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft,
- ⇒ bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen. In diesem Fall muss der Zahlungsverzug gemahnt und das Mitglied auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden sein.

### II. Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung

#### 1. Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung

Mitglieder des Versorgungswerkes, die im Zuständigkeitsbereich gegen Arbeitsentgelt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sind sowohl im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe als auch in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht gem. § 6 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind.

Versicherungspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung sind auch Personen, die Wehrdienst oder Zivildienst leisten.

#### 2. Befreiung von der Beitragszahlung in die Deutschen Rentenversicherung

Mitglieder des Versorgungswerkes, die im Zuständigkeitsbereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gegen Arbeitsentgelt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, können sich gem. § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen. Von der Versicherungspflicht werden befreit, Beschäftigte und selbstständig tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- ⇒ für sie lt. Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- ⇒ auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden. Dabei ist auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen.

**Bitte beachten!**

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirkt von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag **innerhalb von 3 Monaten** seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, das eine Versicherungspflicht im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auslöst, gestellt wird (Eingangsdatum). **Ansonsten wirkt die Befreiung vom Datum des Eingangs des Antrages im Versorgungswerk an.**

Arbeitslosengeld II Bezieher werden von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert waren und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben.

**3. Leistungen aus den in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlten Beiträgen**

Sofern Mitglieder des Versorgungswerkes Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet haben, wird empfohlen, vor einer Befreiung sich in einer der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung über die Auswirkungen der Befreiung beraten zu lassen.

Auskünfte über das Recht der Deutschen Rentenversicherung können Ihnen vom Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe nicht erteilt werden.

Ebenso ist eine Übertragung von Beiträgen oder Anwartschaften aus der Deutschen Rentenversicherung in das Versorgungswerk nicht möglich.

**III. Beiträge****1. Pflichtbeiträge für selbständige Tierärztinnen/Tierärzte**

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes zahlen den Beitrag, der dem jeweiligen monatlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung entspricht.

Liegt das Monatseinkommen unter der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung, kann mit entsprechenden Nachweisen eine Herabsetzung des Monatsbeitrages auf den Betrag festgesetzt werden, der bei gleichem Bruttoverdienst in die Deutsche Rentenversicherung gezahlt werden müsste.

Für die Ermittlung des Einkommens ist die Summe der Einkünfte, die aus tierärztlicher Tätigkeit, abzüglich der jeweiligen Betriebsausgaben, erzielt wurde, maßgebend.

**Werte für das Jahr 2011:**

Beitragsbemessungsgrenze „Alte Bundesländer“	= 5.500,00 €
Beitragsbemessungsgrenze „Neue Bundesländer“	= 4.800,00 €
Beitragssatz	= 19,9 %
Höchstbeitrag monatlich „Alte Bundesländer“	= 1.094,50 €
Höchstbeitrag monatlich „Neue Bundesländer“	= 955,20 €

Die Einkünfte beinhalten sämtliche Einnahmen aus der Ausübung des Berufes und werden in der Regel im Steuerbescheid unter der Position „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ ausgewiesen.

Etwaige Verluste aus Kapitalvermögen sowie Aufwendungen zur Abzahlung einer Immobilie, Zahlungen an eine Lebensversicherung zur Finanzierung der Praxis Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge im steuerlichen Sinne etc. bleiben außen vor.

Keine Berücksichtigung finden jedoch solche Einnahmen, die nicht berufsbezogen sind, sondern aus einer berufsfremden Tätigkeit entstanden sind.

## **2. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte mit Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung**

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben grundsätzlich Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk zu entrichten.

Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitrages ist das jeweils erzielte Arbeitsentgelt.

Die Beitragspflicht im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirksam wird.

### **Beispiel:**

Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI am 15.02.2010  
 Beitragspflicht im Versorgungswerk ab 15.02.2010  
 Bruttoarbeitsverdienst monatlich 2.150,00 €  
 Beitragssatz 2010 = 19,9 %

Berechnung des Beitrags:  $2.150,00 \text{ €} \times 19,9 \% = 427,85 \text{ €}$

**Der an das Versorgungswerk zu zahlende monatliche Beitrag beträgt somit 427,85 € (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).**

Gem. § 172 Abs. 2 SGB VI ist ebenso wie in der Deutschen Rentenversicherung ein Arbeitgeberanteil in Höhe der Hälfte der Pflichtbeiträge zu erbringen.

In der Regel wird, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch, der Arbeitnehmeranteil vom Bruttogehalt abgezogen und dieser zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk überwiesen.

**Anders als in der „Deutschen Rentenversicherung“ ist jedoch, dass für die ordnungsgemäße Abführung der Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk das Mitglied selbst verantwortlich ist.**

## **3. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte ohne Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung**

Gem. § 11 der Satzung des Versorgungswerkes gehören dem Versorgungswerk als Mitglieder **alle** Kammerangehörigen an, sofern sie nicht von der Mitgliedschaft ausgenommen oder befreit sind.

Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen neben den Beiträgen zur Deutschen Rentenversicherung einen monatlichen Mindestpflichtbeitrag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.

**Berechnung des Mindestpflichtbeitrages:**

Höchstbeitrag 2011 monatlich „Alte Bundesländer“	1.094,50 €
Mindestpflichtbeitrag monatlich = $\frac{1}{10}$	109,45 €
Höchstbeitrag 2011 monatlich „Neue Bundesländer“	955,20 €
Mindestpflichtbeitrag monatlich = $\frac{1}{10}$	95,52 €

**Bitte beachten Sie, dass eine bestehende Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht im Versorgungswerk bewirkt.**

#### **4. Zusammentreffen von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Einkommen aus angestellter Tätigkeit**

Mitglieder, die sowohl Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit als auch Einkünfte aus niedergelassener oder selbständiger Tätigkeit erzielen, haben Beiträge nach der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Regelung unter Vorzug der Beiträge aus der Angestelltentätigkeit zu entrichten. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Übersteigt die aus den einzelnen Tätigkeiten erwachsende Beitragspflicht insgesamt den in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Höchstbeitrag, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Höchstbeitrag.

#### **5. Zeiten ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten**

Auf ihren Antrag erhalten eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung

a) angestellte Tierärzte, die den Grundwehrdienst, den Zivildienst oder eine Wehrübung ableisten, sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder Dritte nicht zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind oder keine Dienstbezüge weitergewährt werden, sowie Kammerangehörige, die Beamtinnen/Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind.

b) Mitglieder des Versorgungswerkes, die sich im gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit befinden, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Dies gilt entsprechend für nicht angestellte Mitglieder des Versorgungswerkes.

c) Mitglieder des Versorgungswerkes, die arbeitslos sind, ab dem 1. des Monats der Meldung beim Arbeitsamt, frühestens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Die Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung endet mit Ablauf der Leistungsverpflichtung durch das Arbeitsamt.

d) Mitglieder des Versorgungswerkes, die arbeitsunfähig krank sind, vom Zeitpunkt dieser Arbeitsunfähigkeit an, bei angestellten Tierärztinnen/Tierärzten mit Wegfall der Gehaltszahlung, sofern die Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird.

e) Teilbeschäftigte angestellte Kammerangehörige, die nach dem § 5 Abs.2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI nicht versicherungspflichtig und im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Monate beschäftigt sind.

## 6. Beitragsentrichtung

Die Beiträge sind als Monatsbeiträge und spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

Bei Mitgliedern, die gem. § 6 (1) Satz 1 SGB IV von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht wirksam wird.

## 7. Überleitungen

Das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat mit den in Deutschland ansässigen, tierärztlichen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen geschlossen. Eine Beitragsüberleitung an das neu zuständige Versorgungswerk kann auf Antrag des Mitglieds nur dann gewährt werden, wenn

1. der Antrag bei dem Versorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaft 60 volle Monate nicht überschritten hat,
3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

**Über die Voraussetzungen und die Konsequenzen, die sich aus dieser Überleitung ergeben, informiert Sie das Versorgungswerk individuell.**

## IV. Leistungen

### 1. Allgemeines

Ein Leistungsanspruch besteht erst dann, wenn mindestens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Gewährung sowie die Höhe von Leistungen aus dem Versorgungswerk ist an keine besondere Wartezeit gebunden und ist abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge.

#### Leistungen des Versorgungswerkes sind

- ⇒ Zahlung eines Ruhegeldes ab Erreichen der Regelaltergrenze,
- ⇒ Zahlung eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes,
- ⇒ Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente
- ⇒ Zahlung von Hinterbliebenenrenten
- ⇒ Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen.

### 2. Ruhegeld

Das Ruhegeld wird auf Antrag von dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgenden Monat an gezahlt. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 schrittweise nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben:

Jahrgang	Jahre	Regelaltersgrenze
		Monate
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Die Höhe des Ruhegeldes errechnet sich aus der Höhe der geleisteten Beitragszahlungen und wird in zwölf gleichen Raten monatlich im Voraus gezahlt.

Der Bezug eines Ruhegeldes setzt keine Einstellung der tierärztlichen Tätigkeit voraus.

### 3. Vorgezogenes oder aufgeschobenes Ruhegeld

Auf Antrag wird das Ruhegeld um maximal 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit versicherungsmathematischen Abschlägen gewährt. Die Minderung des Ruhegeldanspruchs beträgt pro Monat der Vorziehung 0,4 Prozentpunkte. Der Abschlag ist auf die bis zum jeweiligen Rentenbeginn erworbene Rentenanwartschaft anzuwenden.

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in der „Information zur Berechnung und zum Bezug eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes“.

### 4. Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten sind

- ⇒ Witwen-/Witwerrenten
- ⇒ Voll-/Halbwaisenrenten

#### 4.1 Witwen-/Witwerrenten

Die/der überlebende Ehegatte einer/eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % des Ruhegeldes des Versorgungsberechtigten.

#### 4.2 Voll-/Halbwaisenrenten

Die Waisen einer/eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar

- Halbwaisen 12 % je Kind und
- Vollwaisen 20 % je Kind

des Ruhegeldanspruchs der Versorgungsberechtigten.

Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Versorgungsberechtigten unterhalten wurden sowie uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Eine Weitergewährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist möglich, wenn sich das Kind noch in der Berufsausbildung befindet oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte stirbt oder wieder heiratet. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

#### **Bitte beachten:**

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnet sich grundsätzlich von dem zuletzt bezogenen Ruhegeld des Versorgungsberechtigten. Beim Bezug eines vorgezogenen Ruhegeldes, das mit mathematischen Abschlägen gezahlt wird, ist für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten auch das Ruhegeld, welches mit mathematischen Abschlägen gezahlt wird, maßgeblich.

## 5. Berufsunfähigkeitsrenten

Ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente liegt vor, wenn ein Versorgungsberechtigter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft oder vorübergehend außerstande ist, eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben.

Tierärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die tierärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann.

Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ein Antrag des Versorgungsberechtigten mit einem Nachweis über die Berufsunfähigkeit (Ärztliches Gutachten etc.).

Die Berufsunfähigkeitsrente wird frühestens nach Ablauf von 26 Wochen der Dauer der Berufsunfähigkeit gezahlt und längstens 6 Monate rückwirkend nach Antragstellung.

## 6. Kapitalabfindung

Witwen/Witwer, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht und wieder heiraten, erhalten auf Antrag eine Kapitalabfindung in folgender Höhe:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Lebensjahres das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück. Die bereits für diese Zeit gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

## 7. Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

Mitgliedern des Versorgungswerkes können im Rahmen der von der Kammerversammlung beschlossenen Richtlinien auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten von erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn

- ⇒ Berufsunfähigkeit vorliegt,
- ⇒ Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird,
- ⇒ infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen und geistigen Kräfte die Berufsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist und diese durch eine Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wieder hergestellt werden kann.

Beachten Sie bitte hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen.

## **V. Allgemeine Hinweise**

### **1. Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe endet, wenn die tierärztliche Berufstätigkeit aufgegeben oder an einen Ort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Versorgungswerkes verlegt wird.

**Berufsangehörige können, wenn ihre Mitgliedschaft beendet ist, diese freiwillig fortsetzen.**

**Dieses gilt nicht so lange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind.**

### **2. Versorgungsausgleich**

Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ehemaliges Mitglied des Versorgungswerkes an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Durch die Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person, sofern diese kein Mitglied des Versorgungswerkes war, nur eine Anwartschaft begründet. Eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk sowie eine Erhöhung der durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte durch eine Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

### **3. Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten**

Die berufsständischen Versorgungswerke sind seit dem 1. Januar 2005 europaweit koordiniert. Das bedeutet, dass ein Mitglied bei einem Wechsel in ein anderes Versorgungssystem in einen Mitgliedstaat, das in dem Abkommen VO (EWG) Nr. 1408/71 genannt ist, keinen Nachteil in seiner Versorgung durch diesen Wechsel hat.

Versicherungszeiten, die in einem anderen Versorgungssystem innerhalb des Abkommens Nr. 1408/71 zurückgelegt wurden, werden für die Erfüllung einer Wartezeit anerkannt, sofern es zur Erlangung einer Leistung einer Wartezeit bedarf.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird nach dem „pro-rata-Prinzip“ von den beteiligten Versorgungsträgern anteilig gezahlt.